

Handlungsplan Inklusion der Stadt Breisach am Rhein

Wir ALLE!
Mit uns Inklusiv.

Breisach ist dabei!

Die Stadt Breisach am Rhein hat in Anlehnung an den Aktionsplan der Landesregierung folgende Politikfelder für einen Kommunalen Handlungsplan festgelegt.

1. Bewusstseinsbildung als allgemeines und übergreifendes Handlungsfeld
2. Erziehung und Bildung
3. Arbeit und Beschäftigung
4. Gesundheit
5. Wohnen
6. Mobilität und Barrierefreiheit
7. Kultur
8. Erholung, Freizeit, Sport und Tourismus
9. Teilhabe und Interessenvertretung

Dabei ist zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) für das jeweilige Politikfeld und für die Stadt kurz skizziert. Anschließend werden darauf bezogene Wunschvorstellungen formuliert und in konkrete kurz- bis mittelfristige Ziele übertragen. Daraus abgeleitet werden einzelne Maßnahmen definiert und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen benannt.

Es wird angestrebt, diesen Handlungsplan alle zwei Jahre zu evaluieren und gegebenenfalls weiterzuschreiben.

1. Bewusstseinsbildung als allgemeines und übergreifendes Handlungsfeld

Artikel 8 BRK

Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
- b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte....

1. Erziehung und Bildung

Artikel 7 BRK

Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern,...

Artikel 24 BRK

Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen....

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderung nicht aufgrund ... der Behinderung vom obligatorischen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen ausgeschlossen werden;

c) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern.

Wunschbild

Soweit es möglich ist, besuchen in der Stadt Breisach und den Ortsteilen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung die gleiche Grundschule wie nicht beeinträchtigte Kinder. Dieser schließt sich möglichst an den vorherigen gemeinsamen Besuch einer Kindertagesstätte an. Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren bilden auch weiterhin ein Standbein in der schulischen Versorgung von Kindern mit Behinderung im Land Baden-Württemberg und somit auch im schulischen Einzugsgebiet der Stadt Breisach am Rhein.

Mittelfristige Ziele

Kinder mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderung sollen mit nicht behinderten Kindern gemeinsam gefördert und gestärkt werden. In den Einrichtungen wird geprüft, ob Kinder wegen ihres besonderen Förderbedarfs eine Förderung in einer Spezialeinrichtung brauchen oder wie vorgesehen, mit anderen betreut werden können. Eine umfassende Unterstützung in den regulären Institutionen, wie Kindertagesstätten und Schulen ist daher anzustreben. Einzelintegrationen in die Kindertagesstätte und Schule ist der Vorrang zu geben.

Die Eltern der Kinder mit Behinderungen sollen in gemeinsamen Gesprächen die Einrichtung wählen können, die für ihr Kind am besten geeignet ist.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmenvorschläge

Handlungsfeld: Erziehung und Bildung

Maßnahmen	Zuständigkeit/ involvierte Gruppen	Gute Beispiele/ Bemerkungen
Kinder mit und ohne Beeinträchtigung besuchen möglichst frühzeitig gemeinsam die Kindertagesstätten	Stadtverwaltung, Kindergärten	
Kinder mit und ohne Beeinträchtigung besuchen gemeinsam die Grund- und weiterführenden Schulen	Stadtverwaltung, Schulen	
Erzieherinnen und Erzieher schon in der Ausbildung für Inklusion sensibilisieren und qualifizieren	Stadtverwaltung, Kindergärten	
Einzelintegration von Kindern mit Beeinträchtigung in die Musikschule	Stadtverwaltung, Musikschule westlicher Kaiserstuhl Tuniberg e.V.	
Bedarfsgerechte Ausstattung der Kindertagesstätten und Schulen	Stadtverwaltung, Schulen	Zusätzliche Räume für die individuelle Förderung sind notwendig
Alle Schülerinnen und Schüler müssen ungehinderten Zugang zu allen Bereichen der Schule haben (Verwaltung, Fachräume, Räume der Ganztagsbetreuung)	Stadtverwaltung, Schulen	

2. Arbeit und Beschäftigung

Artikel 27 BRK

Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können; ...

Wunschbild

In Breisach arbeiten Menschen mit Behinderung gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben werden an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Die Ausbildung findet in regulären Betrieben statt. Menschen mit Behinderungen und Betriebe werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Menschen mit Behinderung können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie sie nicht behinderten Menschen auch zugestanden werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen, wahr und sehen deren Potenziale für ihre Unternehmen.

Mittelfristiges Ziel

Menschen mit Behinderungen sollen stärker als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Das kurz- bis mittelfristige Ziel der Landesregierung ist es demnach, die Beschäftigungsquote behinderter Menschen, bes. aber junger

Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie auch im Landesdienst und der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen (vgl. "Aktion 1000 – Perspektive 2020") Dies soll auch für die Stadt Breisach gelten.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmenvorschläge

Handlungsfeld: Arbeit und Beschäftigung

Maßnahmen	Zuständigkeit/ Involvierte Gruppen	Gute Beispiele/ Bemerkungen
Barrierefrei Zugänge zu allen Arbeitsplätzen der Stadt Breisach	Stadtverwaltung, Bauverwaltung	Stadtverwaltung in der Unterstadt ansiedeln - siedlungsnah - z.B. Europaplatz
Information der Firmen über mögliche Zuschüsse für Umbaumaßnahmen für Arbeitgeber	Gewerbeverein	Fachvorträge, Rundschreiben Mailings
Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten mit Beeinträchtigung u.a. in Zusammenarbeit mit den Schulen	Stadtverwaltung, Gewerbeverein	
Beschäftigung von Auszubildenden mit Beeinträchtigung	Stadtverwaltung, Schulen, Arbeitgeber, Gewerbeverein	
Werbung für die Beschäftigung behinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt durch „Vorbildfunktion“	Stadtverwaltung, Gewerbeverein	

Hinwirken, dass bei baulichen Maßnahmen für Gewerbebetriebe die Bauvorschriften beachtet werden und somit mehr Menschen mit Beeinträchtigung auf dem 1.Arbeitsmarkt beschäftigt werden können	Stadtverwaltung, Landratsamt	
---	---------------------------------	--

3. Gesundheit

Artikel 25 BRK

Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.

Artikel 26 BRK

Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Wunschbild

In der Stadt Breisach können Menschen mit Behinderung wohnortnah Angebote gesundheitlicher Versorgung und therapeutische Angebote nutzen wie jede und jeder andere auch. Dabei wird auf die spezifischen Belange aufgrund der individuellen

Beeinträchtigung Rücksicht genommen. Diese Vision gilt auch für den Bereich der Pflege.

Mittelfristige Ziele

Das mittelfristige Ziel der Stadt Breisach ist, möglichst eine flächendeckende, wohnortnahe, barrierefreie und niedrighschwellige Gesundheitsversorgung für Menschen mit und ohne Behinderung sicherzustellen. Das gute Leistungsniveau im Gesundheitswesen einschließlich der besonderen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung vor Ort wollen wir aufrechterhalten und weiter entwickeln.

Maßnahmenvorschläge

Handlungsfeld: Gesundheit

Maßnahmen	Zuständigkeit/ involvierte Gruppen	Gute Beispiele/ Bemerkungen
Hinwirken auf keine weitere Ausdünnung der Einzelhandelsstruktur für den täglichen Bedarf einschl. Apotheken, sondern weitere Verdichtung in den Ortsteilen und dem Stadtkern	Stadtverwaltung	
Markierungen an den abgesenkten Bordsteinkanten, dass dort nicht geparkt werden darf	Stadtverwaltung	
Erhöhung der Einstiegsbereiche an den Hauptnutzungsstationen des Bürgerbusses und der Busse des ÖPNV	Stadtverwaltung, Bürgerbusverein, ÖPNV	
Ortsbegehungen (Barrierecheck) in ganz Breisach mit Mängelliste	Seniorenbeirat, Komm. Inklusionsvermittler	siehe Kurzbericht Gündlingen

Hinwirken auf mehr Barrierefreiheit in den Arztpraxen	Stadtverwaltung	Menschen mit Beeinträchtigungen werden bei der „freien Arztwahl“ beeinträchtigt
Hinwirken auf besseren Apothekennotdienst (wichtig für Senioren und Menschen mit Mobilitätseinschränkung)	Stadtverwaltung	
Mehr saubere barrierefreie Toiletten <u>mit Liege</u> in der Kernstadt	Stadtverwaltung	zum Wickeln
Durchführung von sog. Thementagen (Demenz, Inklusion u.ä.)	Stadtverwaltung	

4. Wohnen

Artikel 19 BRK

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist; c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Wunschbild

In der der Stadt Breisach wohnen und leben Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert. Dabei erhalten sie eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird.

Wunschbild

In der der Stadt Breisach wohnen und leben Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert. Dabei erhalten sie eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird.

Mittelfristiges Ziel

Die Stadt Breisach will im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass mehr barrierefreier und altersgerechter Wohnraum geschaffen wird.

Maßnahmenvorschläge

Handlungsfeld: Wohnen

Maßnahmen	Zuständigkeit/ involvierte Gruppen	Gute Beispiele/ Bemerkungen
Hinwirken auf das Schaffen von neuem barrierefreien / rollstuhlgerechten und altersgerechtem Wohnraums	Stadtverwaltung	Ggf. über die Vergabekriterien
Hinwirken auf das Schaffen von mehr barrierefreiem städtischen Wohnraum im Bestand durch Informationsveranstaltungen	Stadtverwaltung, Stadtbau	
Vorhalten einer Wohnungsbörse für barrierefreien Wohnraum in der Stadt und den Stadtteilen	Stadtverwaltung	

Hinwirken auf Einrichtungen von Wohnungsangeboten für Menschen mit Behinderungen	Stadtverwaltung Caritas, Lebenshilfe ...	
Hinwirken auf den Betrieb eines Mehrgenerationenhauses	Stadtverwaltung	
Hinwirken auf mehr altersgerechte Wohnungen	Stadtverwaltung	

6. Mobilität und Barrierefreiheit

Artikel 9 BRK Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Artikel 20 BRK Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Wunschbild

In Breisach sind Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität eine Selbstverständlichkeit. Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind selbstständig in der Stadt und den Ortsteilen unterwegs und gehören zum Bild des gesellschaftlichen Lebens.

Mittelfristiges Ziel

Das mittelfristige Ziel der Stadt Breisach ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören im Bereich Mobilität und Barrierefreiheit:

- Barrierefreiheit als Ziel bei allen Baumaßnahmen der Stadt,
- Barrierefreiheit der Dienstgebäude,
- Barrierefreiheit bei Dienstleistungen (u.a. Kommunikationshilfen, Hilfen für Blinde und sehbehinderte Menschen, Einfache Sprache)

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Einzelnen folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmenvorschläge

Handlungsfeld: Mobilität und Barrierefreiheit

Maßnahmen	Zuständigkeit / involvierte Gruppen	Gute Beispiele/ Bemerkungen
Kontinuierliche Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu öffentlichen Gebäuden	Stadtverwaltung, Stadtteile	Besonders im vorderen Eingangsbereich (Beispiel: Stadthalle)
Zusammenfassende Darstellung und Fortschreibung der barrierefreien Angebote und Einrichtungen der Stadt	Stadtverwaltung	
Hinwirken auf bessere und sichere Möglichkeiten zur Straßenüberquerung (Zebrastreifen), auch in den Tempo 20 und 30-Zonen	Stadtverwaltung	Das betrifft auch den Grüngärtenweg, insbesondere im Schulbereich. Oft stehen Kinder oder Senioren zwischen den Autos um die Straße zu überqueren und werden von den Fahrern nicht gut gesehen
Hinwirken auf bessere und sichere Möglichkeiten zur Straßenüberquerung für Menschen mit Sehbeeinträchtigung	Stadtverwaltung	
Randsteinabsenkungen (nach der 3 cm Regel) an allen Straßeneinmündungen	Stadtverwaltung	Diese sind wichtig für Menschen im Rollstuhl, Personen mit Rollatoren oder Kinderwagen, aber auch für Menschen mit Sehbehinderung, die dadurch noch Orientierung behalten (3 cm Regel)
Markierungen an den abgesenkten Bordsteinkanten, dass dort nicht geparkt werden darf	Stadtverwaltung	

Bessere und sicherere Ausleuchtung und Helligkeit durch die vorhandene Straßenbeleuchtung (bes. für Senioren)	Stadtverwaltung	Das betrifft die Abstände zwischen einzelnen Laternen oder Straßenleuchten, aber auch die Ausleuchtungswinkel und die Lichtstärke durch hinderlichen Bewuchs
Mehr angepasste Rast- und Ruhebänke in der Kernstadt, an den Wegen aus den Stadtteilen in die Stadt, an der Rheinpromenade und am Rheinwald	Stadtverwaltung	Für viele ist ein ständiges Stehen / Laufen zu mühsam
ÖPNV und Taxiverkehr für Behinderte (Sonderverträge mit Taxiunternehmen)	Stadtverwaltung Bürgerbusverein, Taxiunternehmen	
Barrierefreie Internetplattform der Stadt Breisach	Stadtverwaltung	
Förderung der Verwendung einfacher Sprache	Stadtverwaltung	
Begradigung einiger Gehwege	Stadtverwaltung	Gefälle für Rollstühle und Rollatoren teilweise zu stark
Hinwirken darauf, dass Geschwindigkeitsmessgeräte nicht auf den Gehwegen platziert werden	Stadtverwaltung	
Hinwirken darauf, dass Glascontainer und Abfallbehälter auch für Rollstuhlfahrer zu nutzen sind	Stadtverwaltung	
Barrierefreier Aufgang und Zugang zum Münsterberg	Stadtverwaltung	
Mehr und saubere barrierefreie Toiletten im Stadtgebiet	Stadtverwaltung	
Servicestelle der Stadt oder Bürgerbüro im Stadtzentrum	Stadtverwaltung	

Befestigung und Vervollständigung der Geländer und Aufstiegshilfen an der HL-Stiege	Stadtverwaltung	
Hinwirken darauf, dass Informationstafeln in der Stadt barrierefrei und mit Vorlesefunktion (für Menschen mit Sehbehinderung) ausgestattet sind	Stadtverwaltung	z.B. am Busbahnhof
„Drive-In-Briefkasten“ für Autofahrer		Bessere Erreichbarkeit für mobilitätseingeschränkte Menschen im PKW
Hinwirken, dass telefonische Einkaufshilfen von Geschäften vor Ort gegeben sind	Stadtverwaltung, Gewerbeverein	Bestellung und Lieferservice in den Einzelfachgeschäften der Stadt
Hinwirken, dass Mitfahrangebote zu sozialen oder kirchlichen Veranstaltungen angeboten werden	Kirchen	Angebote durch Erzbischöfliches Seelsorgeamt Freiburg
Gefahrlose und barrierefreie Zugänge zu Gehwegen in der Stadt schaffen	Stadtverwaltung	z.B. von der Jugendherberge kommend auf den gegenüberliegenden Fußgängerweg zur Rheinuferstraße
Mehr Parkplätze für Menschen mit Behinderung und die bestehenden anpassen		z.B. am Neutorplatz

7. Kultur, Erholung, Freizeit, Sport und Tourismus

Artikel 30 BRK

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft...
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur...
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitenportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
 - d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
 - e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Wunschvorstellung

In der Stadt Breisach sind behinderte Menschen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

Mittelfristige Ziele

Das übergeordnete Ziel der Stadt Breisach ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, im Bereich Umwelt und Naturschutz, Sport und Tourismus.

Daher sollte die Zahl der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die für Gäste mit Mobilitätseinschränkungen geeignet sind, gesteigert werden.

Barrierefreiheit soll weitestgehend umgesetzt sein für *die* Kulturangebote, Freizeit- und Sporteinrichtungen (Schwimmbad) und die öffentliche Infrastruktur, die von Touristen am meisten genutzt werden z.B. die Breisach-Touristik, das Münster St. Stephan, das Museum für Stadtgeschichte, die Fahrgast-Schiffahrt und der öffentliche Nahverkehr innerhalb der Stadt und ins Umland.

Die wichtigsten Medien, in denen sich Gäste über das touristische Angebot in Breisach und der Region sollen barrierefrei sein.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmenvorschläge

Handlungsfeld: Kultur

Maßnahmen	Zuständigkeit/ involvierte Gruppen	Gute Beispiele/ Bemerkungen
Barrierefreie Veranstaltungen bei Konzerten, Ausstellungen, Versammlungen	Vereinsgemeinschaft, Gewerbeverein	
Hinwirken auf mehr aktive Mitarbeit von Menschen mit Beeinträchtigungen in Vereinen und bei Veranstaltungen	Vereinsgemeinschaft	z.B. Fasentverein, Mitarbeit im Organisationsteam, an der Kasse, Kostümherstellung...

Ausstellungen und Veranstaltungen mit Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderung,	Vereinsgemeinschaft	Betreuung/Informieren während den Öffnungszeiten der Kunstausstellungen...
Hinwirken auf mehr aktive Mitarbeit von Menschen mit Beeinträchtigungen bei kirchlichen Veranstaltungen und in der Kirche	Kirche/Stadtverwaltung	z.B. Gemeindeteam, Dienste in Gottesdiensten, Chorarbeit, Planung bei der Gebäudeerhaltung, Kartenverkauf, Münsterführungen
Barrierefreiheit bei Museen und Sehenswürdigkeiten	Stadtverwaltung, private Träger	
Bei städtischen Veranstaltungen auf evtl. vorhandene Barrierefreiheit hinweisen	Stadtverwaltung	Dient der Sensibilisierung

Maßnahmenvorschläge

Handlungsfeld: Erholung, Freizeit und Sport

Maßnahmen	Zuständigkeit / involvierte Gruppen	Gute Beispiele/ Bemerkungen
Das Monatsprogramm und die Aushänge im Casino Jugendclub werden klar und verständlich formuliert (einfache Sprache)	Jugendclub, Stadtverwaltung	
Freizeitangebote und Aktionen anbieten, an denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen teilnehmen können	Stadtverwaltung,	Wichtig: Diese Angebote müssen Kindern und Jugendlichen bekannt sein
Barrierefreier Zugang ins Untergeschoss des Jugendclubs	Stadtverwaltung, Bauamt	

Angebote im Sommerferienprogramm für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.	Stadtverwaltung	Wichtig: Deutlicher Hinweis auf die Teilnahmemöglichkeit
Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung am Breisacher Sommercamp	Stadtverwaltung	
Barrierefreie Sportstätten	Vereine	
Besondere Unterstützung von Vereinen, die Menschen mit Beeinträchtigungen in Sportvereine und andere Vereine miteinbeziehen	Stadtverwaltung	
Mehr Angebote im Bereich des Behindertensports	Sportvereine, Vereinsgemeinschaft	
Spielplätze in der Stadt barrierefrei gestalten	Stadtverwaltung	

Maßnahmenvorschläge

Handlungsfeld: Tourismus

Maßnahmen	Zuständigkeit / involvierte Gruppen	Gute Beispiele/ Bemerkungen
Nachfassen bei den Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben, die als barrierefrei gelistet sind, mit einem detaillierteren Erhebungsbogen	Breisach Touristik	Nachfassaktion ist bereits erfolgt. Die Rückläufe werden momentan ausgewertet
Überprüfung der Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, die den erweiterten Bogen zurückgeschickt haben.	Komm. Inklusionsvermittler	

Überprüfung der Kultur- und Freizeitangebote, die in o.g. Infoblatt gelistet sind	Komm. Inklusionsvermittler	Erhebung durch den LK BH ist in Vorbereitung
Sensibilisierung der Betriebe aus Tourismus, Freizeit und Kultur durch Infoveranstaltungen	Breisach Touristik, Komm. Inklusionsvermittler u.a.	Erste Angebote des Projektes „Landkreis für Alle“ gab es bereits: Infoveranstaltung im Februar in Bad Krozingen; Schulungen für Touristinformationen
Unterstützung der Betriebe durch Schulungen, Infos über Fördermöglichkeiten, individuelle Beratungstermine vor Ort		
Entwicklung eines Rundganges über den Münsterberg mit allen Sinnen, z.B. Relief-Stadtpläne, 3-D-Karten der wichtigsten Sehenswürdigkeiten, vorhandenen Smartphone-Rundgang mit Audiodateien versehen	Breisach Touristik, Kulturamt	Smartphone-Rundgang über den Münsterberg mit QR-Codes existiert bereits
Entwicklung eines Spazierganges am Rhein mit allen Sinnen, z.B. durch Relief-Stadtpläne, Stationen zum Ertasten, Smartphone-Spaziergang mit Audiodateien entwickeln	Breisach Touristik, Kulturamt	
Die 2 geplanten Infosäulen für Bürger und Touristen möglichst barrierefrei ausstatten	Breisach Touristik, Wirtschaftsförderung, Stadtverwaltung	Angebot ohne Barrierefreiheit liegt vor; für diesen Kostenrahmen sind Finanzmittel im Haushalt 2017 eingestellt

<p>Internetseite und touristische Prospekte möglichst barrierefrei gestalten</p>	<p>Breisach Touristik, Stadtverwaltung</p>	<p>Viele Inhalte der touristischen Internetseite stammen aus Datenbanken, die für den gesamten Naturgarten Kaiserstuhl entwickelt wurden und im Moment überarbeitet werden. Darüber hinaus wird auf viele externe Internetseiten verlinkt, die dann auch barrierefrei sein müssten.</p>
--	--	---

7. Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Artikel 4 BRK

Allgemeine Verpflichtungen

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Artikel 29 BRK

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme

abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Wunschvorstellung

In der Stadt Breisach gibt es Gremien und Organisationen, in denen Menschen mit Behinderung ihre Interessen wirkungsvoll vertreten können. Menschen mit Behinderung sind besonders in Gremien der Stadt und der Ortsteile vertreten. Die Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung ist fester Bestandteil der Gesellschaft.

Mittelfristiges Ziel

Behinderte Menschen sollen ihre Interessen selbst vertreten können. Das kurz- und mittelfristige Ziel der Stadt ist die Stärkung der Menschen mit Behinderung, vor allem auch behinderter Frauen und Mädchen.

Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden folgende Maßnahmen (mit entsprechender Zuständigkeit und Zeitvorgabe) festgelegt:

Maßnahmenvorschläge

Handlungsfeld: Gesellschaftliche und politische Teilhabe

Maßnahmen	Zuständigkeit / involvierte Gruppen	Gute Beispiele/ Bemerkungen
Kontinuierliche Beschäftigung einer /eines Behindertenbeauftragten als Ansprechpartner in der Verwaltung und für Mitbürgerinnen und Mitbürger	Stadtverwaltung	Allgemeine Fragen zur Inklusion, Behinderung und Teilhabe Bauliche Barrierefreiheit
Einrichtung eines Behindertenbeirates in der Stadt Breisach	Stadtverwaltung	Begleitung von Bauplanungen bei Neu- und Umbau von öffentlichen Einrichtungen Begehungen Informationsveranstaltungen (z.B. zur Barrierefreiheit) Förderung der einfachen Sprache in der Stadtverwaltung Inklusiver Ferienpass Initiierung von Netzwerken (z.B. Arbeitskreis Inklusion)